

Gemeinsames Eckpunktepapier der Energieministerkonferenz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen

14. Oktober 2026

Finanzierung von Stromverteil- und Wärmenetzen ermöglichen – Kapitalbereitstellung für Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen erleichtern

1. Stromverteilnetze und leitungsgebundene Wärme- und Kälteinfrastruktur (inklusive Erzeugungsanlagen und Speichern, im Folgenden kurz: Wärmenetze) sind für die zukünftige Energieversorgung von zentraler Bedeutung. An Stromverteilnetze werden Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie Windenergie an Land oder Photovoltaik sowie neue Stromverbraucher wie Elektromobilität und Wärmepumpen angeschlossen. Wärmenetze stellen eine wichtige und effiziente Option für eine zukünftig treibhausgasneutrale Wärmeversorgung dar. Wärmenetze können zudem als wichtige Flexibilitätsoption die Integration erneuerbarer Energien in das Energie- und Stromsystem erleichtern.
2. Bund und die Energieministerien der Länder stimmen überein, dass erhebliche Investitionen für den Um- und Ausbau der Stromverteil- und Wärmenetze erforderlich sind. Damit diese Investitionen getätigt werden, sind verlässliche Rahmenbedingungen notwendig. Die Finanzierung von Stromverteil- und Wärmenetzen erfordert gemeinsame und koordinierte Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten.
3. Der Bund beabsichtigt, im Bereich der Wärmenetze den Markt- und Rechtsrahmen zu novellieren, um die Möglichkeit zur angemessenen Weitergabe von Kosten bei Investitionen in die Dekarbonisierung des Erzeugungsparks sowie in Wärmenetzinfrastrukturen zu schaffen, um diese langfristig rechtssicher über die Fernwärmepreise refinanzieren zu können –

bei gleichzeitiger Wahrung von Bezahlbarkeit für die Verbraucher. Hierfür wird im Rahmen eines sog. Wärmenetzpakets ein Wärmenetzgesetz geschaffen und im Zuge dessen werden die AVBFernwärmeV sowie die WärmeLV novelliert. Um den Um- und Ausbau von Wärmenetzen zu unterstützen und Verbraucherpreise zu entlasten, sorgt der Bund zudem für eine verlässliche Förderung, indem die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich geregelt und gemäß dem Beschluss des Klimaschutzprogramms 2026 aufgestockt wird.

4. Darüber hinaus erfordert der hohe Investitionsbedarf eine ausreichende Kapitalausstattung bei den Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die hierfür erforderliche Kapitalakquise stellt diverse EVU und insbesondere Stadtwerke vor Herausforderungen. Der Bund stellt im Rahmen des Deutschlandfonds über die KfW Instrumente bereit, die die Fremdkapitalaufnahme erleichtern und die Bereitstellung privaten Kapitals für Investitionen ermöglichen. Zur Finanzierung von Stromvertei- und Wärmenetzen werden hierfür neue Programme mit einer Garantieübernahme des Bundes geschaffen (sog. Investitions- und Konsortialkredite). Des Weiteren bietet der Bund über die KfW ein Programm zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Geothermievorhaben an.
5. Bund und die Energieministerien der Länder stimmen überein, dass EVU eine hinreichende Eigenkapitalbasis benötigen, um ausreichend Fremdkapital aufnehmen zu können. Nur so können die Instrumente zur Unterstützung der Fremdkapitalaufnahme Wirkung entfalten. EVU befinden sich überwiegend in kommunaler Eigentümerschaft (Stadtwerke). In diesem Zusammenhang ist auch auf den Beschluss TOP 10, Ziffer 8 der MPK vom 5. März 2026 und die entsprechenden Beschlüsse der EnMK zu verweisen.
6. Bund und die Energieministerien der Länder stellen fest, dass es in einigen Ländern bereits vielversprechende Ansätze zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von kommunalen EVU gibt, die die Finanzierung des Um- und Ausbaus von Stromvertei- und Wärmenetzen ermöglichen. Hierzu gehören beispielsweise die Gewährung von Konzernkrediten auf Basis von Kommunalordnungen sowie die Bereitstellung von verbürgtem Nachrangkapital über Landesförderbanken. Darüber hinaus prüfen Bund und Länder weitere eigenkapitalstärkende Maßnahmen, um die notwendigen Investitionen in Stromvertei- und Wärmenetze zu ermöglichen.

7. Kommunen kommt als Eigentümern bzw. Anteilseignern von Stadtwerken und kommunalen EVU eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung von Eigenkapital zu. Eigenkapitalerhöhungen bei Stadtwerken und kommunalen Unternehmen durch kommunale Gesellschafter sind ein sehr kostengünstiger Weg der Eigenkapitalbereitstellung. Geringe Finanzierungskosten sind zentral, um die Kosten des Um- und Ausbaus von Stromverteil- und Wärmenetzen zu begrenzen und die Preise für die Verbraucher gering zu halten. Geringe Finanzierungskosten sind somit auch zentral für die Attraktivität und Akzeptanz von Wärmenetzen. Angesichts der angespannten Kommunalfinanzen ist vielen Kommunen die Bereitstellung zusätzlichen Eigenkapitals nicht ohne weiteres möglich. Dabei kann die kommunale Kreditaufnahme für rentierliche Investitionen in Stromverteil- und Wärmenetze einen positiven Beitrag für die Kommunalfinanzen bedeuten. Kommunen benötigen die rechtlichen Rahmenbedingungen, um diesen kostengünstigen Weg zur Lösung der Eigenkapitalproblematik nutzen zu können. Der Bund und die Energieministerien der Länder befürworten – vorbehaltlich einer Prüfung in den zuständigen Ministerien der Länder – die zeitnahe Schaffung entsprechender Voraussetzungen in den Ländern (z.B. im Rahmen der Kommunalordnungen).
8. Anknüpfend an die Beschlüsse der 7. Energieministerkonferenz vom 22. Mai 2026 bietet der Bund an, gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Energiesäule des Deutschlandfonds über die KfW und die Landesförderinstitute (LFI) ein Mezzanin-Produkt für Investitionen in Stromverteil- und Wärmenetze bereitzustellen. Die Bereitstellung von Mezzanin-Kapital kann nur erfolgen, sofern diese durch Garantien von Bund und Ländern abgesichert wird. Der Bund bietet die Haftung für 60% des über das Produkt bereitgestellten Finanzierungsvolumens an. Der Bund und die KfW legen, in Abstimmung mit den Ländern, die übergeordneten Produktkriterien fest. Auf Grundlage dessen obliegt den LFI die länderspezifische Umsetzung. Die Ausgestaltung sollte dazu führen, dass das Mezzanin-Kapital als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt wird.
9. Der Bund erklärt sich bereit, Maßnahmen zur zentralen Bereitstellung von Wissen und Handlungshilfen hinsichtlich Finanzierungsstrategien und -instrumenten für Kommunen und Stadtwerke zu entwickeln („capacity building“) und damit Investitionen in Stromverteil- und Wärmenetze zu unterstützen. Die Entwicklung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den Ländern und soll durch einen regelmäßigen Bund-Länder-Austausch flankiert werden.